

# Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

■ MUSICA PRO PACE 1997

■ BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

350 JAHRE WESTFÄLISCHER FRIEDEN –

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN AUF DEM  
PRÜFSTAND

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der  
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der  
Universität Osnabrück

■ III. BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT:  
*350 Jahre Westfälischer Frieden –  
Kriegs- und Menschenrechtskonventionen  
auf dem Prüfstand*



## Neue Wege: Die südafrikanische Wahrheitskommission – Modell für den Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen?

I. *Einführung* – In den letzten Jahren haben *Wahrheitskommissionen* eine gewisse Prominenz erlangt. Sie wurden in politischen Umbruchsituationen gebildet, sind Geschöpfe von Transitionsprozessen. Wahrheitskommissionen wurden beispielsweise nach der Abdankung von Diktaturen in Südamerika eingerichtet. Bevor die südafrikanische Wahrheitskommission ihre Arbeit aufnahm, war die chilenische ›Kommission für Wahrheit und Versöhnung‹ das international vielleicht bekannteste Beispiel. Die Aufgaben, die Strukturen, die Legitimation und die Befugnisse der als Wahrheitskommission bezeichneten Einrichtungen sind im einzelnen sehr unterschiedlich. Als verbindende Gemeinsamkeit läßt sich das Ziel nennen, Unrechtsvergangenheit in offizieller Form anzuerkennen und für das Gedächtnis der Nachwelt festzuhalten. Meist wurden Wahrheitskommissionen damit betraut, schwere Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums begangen wurden. Charakteristisch ist ferner für die meisten historischen Beispiele von Wahrheitskommissionen, daß sie zumindest faktisch an die Stelle von Strafverfahren getreten sind. Dies erklärt sich aus dem Entstehungszusammenhang von Wahrheitskommissionen, die vielfach Ergebnis eines politischen Kompromisses sind. Die Ausgangssituation ist oft die folgende: Die alten Machthaber verlangen als Preis für ihre Abdankung Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung. Ihnen bieten Generalamnestie und ›kollektives Vergessen‹ angenehmere Aussichten als Strafverfahren und öffentliche Aufarbeitung von systematischem Unrecht. Wahrheitskommissionen können hier einen Mittelweg zwischen der ›harten‹ Option strafrechtlicher Verfolgung und der ›weichen‹ Option der Generalamnestie eröffnen; Aufklärung tritt dabei an die Stelle von Strafe. Die öffentliche Anerkennung von Unrechtsvergangenheit beugt kollektivem Vergessen vor. »Die ganze Wahrheit – und Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen!«: So hat der ehemalige chilenische Präsident Aylwin die Ziele seiner Versöhnungspolitik formuliert. Unter Auswertung bisheriger Erfahrungen mit Wahrheitskommissionen hat das südafrikanische Parlament am 28. Juni 1995 ein Gesetz zur »Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung« verabschiedet, das die Einrichtung einer Kommission für Wahrheit und Versöhnung vorsieht (*Promotion of National Unity and Reconciliation Act 34 of 1995*). Das Gesetz wurde auf der Grundlage der vom Senat eingefügten Änderungen am 28. Juni 1995 von der

*National Assembly* Südafrikas verabschiedet. Die 17 Kommissionsmitglieder wurden am 15. Dezember 1995 von Präsident Mandela ernannt; vorausgegangen war ein Auswahlverfahren mit öffentlichen Anhörungen der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Kommission wurde darauf verpflichtet, bis Ende Juli 1998 ihren Schlußbericht vorzulegen. Mit der Tätigkeit der Kommission waren und sind große Hoffnungen verbunden: Die Kommission soll als eine Art ›Gewissen der Nation‹ einen zentralen Beitrag zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung leisten, wie schon der Titel des Gesetzes ankündigt. Diese Hoffnungen sind in der Person des Friedens-Nobelpreisträgers Erzbischof Tutu verkörpert, der den Vorsitz der Kommission innehat. Die Arbeit der Kommission ist in Südafrika zu einem Dauerthema der innenpolitischen Debatte geworden. Die Kommission behandelt zahlreiche Fälle mit Symbolcharakter, wie etwa den Tod *Steve Bikos*, der vor 20 Jahren im Polizeigewahrsam starb. Vor der Wahrheitskommission treten zum einen Opfer auf, die vor laufenden Fernsehkameras häufig unter Tränen beschreiben, wie sie selbst gefoltert wurden oder wie ihre Angehörigen zu Tode kamen. Es erscheinen aber auch Vollstrecker staatlicher Tötungsbefehle, die in grausigen Details von Exekutionen und Folterungen berichten. Stattgefundene Anhörungen wie die von Winnie Mandela oder nicht stattgefundene wie die des widerspenstigen Ex-Präsidenten P. W. Botha, der sein Erscheinen verweigerte, machten Schlagzeilen. Die Unparteilichkeit der Kommission wird von unterschiedlichen politischen Richtungen angezweifelt. So hat die Tätigkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission derzeit den Charakter eines sozialen Großexperiments mit ungewissem Ausgang.

Dieser Beitrag stellt das südafrikanische Modell der Wahrheitskommission vor. Im ersten Schritt wird der historische Hintergrund, die Apartheid-Vergangenheit, skizziert, um den spezifischen Charakter des Unrechts aufzuzeigen, um das es in Südafrika geht. Sodann wird der historische Kompromiß zwischen der alten Regierung und der Befreiungsbewegung angesprochen; er bildete die Basis für den südafrikanischen Aufarbeitungsprozeß. Vor diesem Hintergrund werden Struktur und Aufgaben der Wahrheitskommission skizziert. Den Schwerpunkt bildet dabei die besonders kritische Frage der Amnestie für schwere Menschenrechtsverletzungen. Es wird versucht, Stärken und Schwächen des südafrikanischen Ansatzes aufzuzeigen. Abschließend wird gefragt, ob sich aus der Entwicklung in Südafrika Lehren für andere Länder ziehen lassen, insbesondere ob das südafrikanische Modell als Vorbild für nationale Aufarbeitungsprozesse dienen kann.

*II. Die Apartheid-Vergangenheit* – Das ›alte‹ Südafrika, der rassistische Apartheid-Staat, hatte systematisch Menschenrechtsverletzungen organisiert. Diskriminierung hatte eine lange Tradition und war schon vor der Regierungsübernahme durch die burische Nationalpartei im Jahre 1948 an der Tagesordnung. Diskriminierung erfolgte aber noch nicht systematisch und landeseinheitlich.



Nelson Mandela am Grab von Stephen Biko

Das ändert sich ab 1948. Von da an wurde der Rassismus in Südafrika zur Staatsdoktrin. Überkommene Diskriminierungen wurden von zahllosen Diskriminierungsgesetzen ergänzt. Rechte und Lebenschancen wurden den Menschen nach Maßgabe ihrer Hautfarbe zugeteilt. Schwarze Menschen waren entrechtet und sozial diskriminiert. Wer Widerstand leistete, mußte mit machtvollen staatlichen Repressionen rechnen.

Das Grundprinzip der Apartheid-Legalität ist einfach und brutal: Der Rechtsstatus der Menschen bestimmt sich nach ihrer rassistischen Einordnung. 1950 vereinheitlichte der südafrikanische Gesetzgeber die bis dahin über verschiedene Gesetze verstreuten Definitionen der Rassenzugehörigkeit. Das »Gesetz zur Registrierung der Bevölkerung« unterschied Weiße und – in der Sprache der Apartheid – *Coloureds*, d.h. Farbige, sowie *Natives*, d.h. Eingeborene oder Schwarze. Ziel war die Klassifizierung der gesamten Bevölkerung, um rassistische Diskriminierung reibungslos vollziehen zu können.

Die Diskriminierung erfaßte sämtliche Bereiche des öffentlichen wie des privaten Lebens. Apartheid gab es in der Schule, am Arbeitsplatz, in Krankenhäusern, im Sport, am Strand, in Parks und selbst auf der Toilette. Selbstverständlich blieb das Wahlrecht den Weißen vorbehalten. Ein besonders wichtiges Ziel war die rassistische »Zonung« des Landes in viel »weißes« und wenig »schwarzes« Land. Das Fundament hatte bereits das Landgesetz von 1913 geschaffen. Die rassistische Utopie der Apartheid galt der Herstellung eines »weißen Südafrika«. Es kam zu Zwangsumsiedlungen und Vertreibungen von insgesamt 3,5 Millionen Menschen. Die Abschirmung der weißen Gebiete geschah durch rigide Aufenthaltskontrollen, die den Zuzug schwarzer Südafrikaner verhindern sollten. Ein Aufenthaltsrecht hatten Schwarze grundsätzlich nur, soweit und solange ihre Arbeitskraft benötigt wurde. Die verhaßte Pflicht, ständig einen Paß bei sich zu tragen, steht in diesem Zusammenhang. Millionen von Schwarzen wurden wegen Verstoßes gegen die Paßgesetze bestraft. Die Schwarzen erfuhren Gesetz und Justiz als Unterdrückungsinstrumente der weißen Minderheit.

Die Völkergemeinschaft hat dieses System bekanntlich als »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« geächtet. Und im Innern ließ die schwarze Bevölkerung die Verschärfung der Rassenpolitik nicht einfach über sich ergehen: Wellen des Widerstands finden sich in jedem der zurückliegenden Jahrzehnte. Nach dem Massaker von Sharpeville im Jahre 1960, bei dem die Polizei wahllos in eine unbewaffnete Menge schoß, wurden die Befreiungsorganisationen verboten. Sie gingen in den Untergrund und nahmen den bewaffneten Kampf auf. Der militärische Widerstand konnte zwar erstickt werden, aber es brodelte ständig weiter. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung repressiver Apparate für das Überleben des Systems offenkundig. Es entwickelte sich eine gigantische Sicherheitsgesetzgebung, die mit uferlosen politischen Straftatbeständen und drastischen Strafandrohungen arbeitete. Die folgenreichste Entwicklung war die Entfesselung der Polizeigewalt: Strafrechtliche Verfolgung bedarf der öffentlichen Verhandlung und hier drohen der Regierung Ansehensverlust und Niederlagen.

Es wurde dem Regime lästig, sich allein auf scharfe Gesetze und Strafverfahren zu verlassen. Und so erhielt die Exekutive seit Beginn der Sechziger Jahre ständig erweiterte Vollmachten zur Verhängung von Freiheitsentziehungen ohne gerichtliche Kontrolle. Im polizeilichen Freiraum geschah, was noch heute die südafrikanische Öffentlichkeit erregt. Menschen verschwanden, niemand wußte wohin. Menschen verschwanden und wurden irgendwo tot aufgefunden. In der polizeilichen Sicherungshaft kam es zu Körperverletzungen, Folter und Tötungen. Gerichtliche Untersuchungen dieser Vorgänge waren meist schon deshalb blockiert, weil die Justiz von Informationen abgeschnitten war. Und wenn Informationen präsentiert wurden, endeten Verfahren oft wie im Falle von *Steve Biko*.

Steve Biko war der Führer einer schwarzen Studentenbewegung. 1977 wurde er verhaftet, 26 Tage später war er tot. Minister Krüger gab den Tod mit den Worten bekannt: »Steve Biko ist an den Folgen seines Hungerstreiks gestorben.« Und Krüger fügte hinzu: »Sein Tod läßt mich kalt.« Zynische Parteitagsdelegierte der Nationalpartei feierten den Minister, weil er Biko das demokratische Recht auf Hungerstreik bis zum Tode gewährt habe. – Schließlich kam es zur Obduktion. Hierbei wurden als Todesursache schwere Kopfverletzungen festgestellt. Jetzt plötzlich erklärte der zuständige Polizeioffizier, Steve Biko habe seinen Kopf gegen die Wand geschlagen, nachdem man ihn mit Beweisen für Straftaten konfrontiert habe. Er sei dann – leider – auf dem Transport in ein tausend Kilometer entferntes Militärkrankenhaus gestorben – nackt, auf der Pritsche eines Land-Rovers liegend. Der Untersuchungsrichter stellt daraufhin lapidar fest: »Es gibt keine hinreichenden Beweise für ein Verschulden Dritter am Tode Bikos.« Der Fall Biko bekam Symbolcharakter: Mit Steve Biko hatte das demokratische Südafrika einen potentiellen politischen Führer verloren. Das Andenken an Biko blieb lebendig. So hat Präsident Mandela nach den Anhörungen zum Fall Biko in dessen Heimatstadt Port Elizabeth unter starker und bewegter Anteilnahme der Bevölkerung im September 1997 eine Gedenkstatue enthüllt. Die Angehörigen der Sicherheitspolizei, die Steve Biko damals ›vernahmen‹, haben Amnestieanträge gestellt. Zur Zeit der Niederschrift dieses Beitrags werden die 1997 begonnenen öffentlichen Anhörungen in Kapstadt fortgesetzt. Bislang haben die Antragsteller lediglich ein »Handgemenge« mit Biko eingeräumt, bei dem auch Schläge verabreicht worden seien. Im Verlauf dieses Handgemenges sei Biko mit dem Kopf an die Wand gestoßen. Eine vorsätzliche Tötung und Folterungen stellen die Antragsteller in Abrede. Verschiedene Anhörungen in anderen Fällen haben freilich bestätigt, daß es im Polizeigewahrsam vielfach zu Folterungen gekommen ist.

*III. Der Preis der ›verhandelten‹ Revolution* – Den friedlichen Machtwechsel haben vor diesem Hintergrund viele als das ›südafrikanische Wunder‹ erlebt, nicht zuletzt viele Südafrikaner selbst. Das System wurde nicht durch einen blutigen Umsturz, sondern durch eine verhandelte Revolution überwunden. Bür-

gerkrieg oder politischer Kompromiß – das waren die Alternativen in den Verhandlungen zwischen den alten Machthabern und der Befreiungsbewegung. Der Ausgang ist bekannt: Die demokratische rechtsstaatliche Verfassung des neuen Südafrika wurde vom letzten weißen Parlament des Apartheidsystems beschlossen, das alte System hat freiwillig abgedankt. Aber die alten Machthaber forderten einen hohen Preis. »Kontinuität« ist ein Leitmotiv des in der Übergangsverfassung von 1993 verkörperten Verfassungskompromisses, den auch die Verfassung von 1996 anerkennt. Die Übergangsverfassung baute eine Brücke vom alten zum neuen Staat. Und über diese Brücke mußte die Befreiungsbewegung mit der Erblast des alten Systems gehen. Die Verfassungslage zwingt beispielsweise dazu, personelle Kontinuität in Verwaltung, Polizei, Justiz und Militär zu akzeptieren. Die weiße Dominanz besteht fort. Sie existiert in vielen Bereichen, in der Wirtschaft, beim Landbesitz; sie existiert im Bildungssektor oder in den Medien. Die gerechte Umverteilung von Lebenschancen kann nur in einem langen Transformationsprozeß stattfinden, der gerade erst begonnen hat.

Zum Preis der ausgehandelten Machtübergabe gehören auch Einschränkungen bei der Aufarbeitung der Vergangenheit. Die Übergangsverfassung verhindert eine Generalabrechnung mit dem Systemverbrechen der Apartheid und mit den Repräsentanten der alten Ordnung. Die systemimmanente Legalität des Apartheid-Staates schützt trotz ihrer Menschenrechtswidrigkeit auch heute vor Bestrafungen. Was im Apartheid-Staat legal war, gilt – zumindest für das Strafrecht – auch im Rückblick als legal. Die Zwangsumsiedlungen beispielsweise oder die terroristische Bestrafung der Paßvergehen werden ungeahndet bleiben. Die südafrikanische Übergangsverfassung setzt nicht auf Strafrecht, sie schließt ein ›südafrikanisches Nürnberg‹ aus. Die Übergangsverfassung setzt auf nationale Einheit und auf nationale Versöhnung. Sie beschreibt in ihrem Einheits- und Versöhnungsartikel die Grundhaltung, die den Umgang mit dem Erbe der Apartheid bestimmen soll: Verständnis statt Rache, Wiedergutmachung statt Vergeltung, Menschlichkeit (*Ubuntu*) statt Verfolgung – so soll Südafrika mit seiner Vergangenheit ins Reine kommen. In diesem Kontext wurde dem Gesetzgeber der Auftrag erteilt, ein Amnestiegesetz zu erlassen. Die Übergangsverfassung von 1993, die am 27. April 1994 in Kraft getreten ist, sieht in ihrem Einheits- und Versöhnungsartikel u.a. folgendes vor: Um Versöhnung und Wiederaufbau zu fördern, soll Amnestie für alle Delikte gewährt werden, die – erstens – mit politischen Zielen verknüpft waren (*»associated with political objectives«*) und – zweitens – im Zusammenhang mit den Konflikten der Vergangenheit begangen wurden. Zu diesem Zweck soll das Parlament ein Gesetz erlassen, das die Mechanismen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung von Amnestie regelt.

Doch kann unter solchen Vorzeichen überhaupt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stattfinden? Die Antwort muß lauten: Ja. Es ist ein großes Verdienst des demokratischen Südafrika, daß eine Aufarbeitung

der Vergangenheit im Rahmen des Möglichen angestrebt wird. Gewiß, Südafrika setzt auf innere Einheit und nationale Versöhnung. Die Person des Präsidenten Mandela verkörpert dieses Bestreben. Aber innere Einheit und nationale Versöhnung werden nicht gleichgesetzt mit Zudecken und Vergessen. Einheit und Versöhnung sollen ein festes Fundament haben: Die Wahrheit über das Apartheidsystem. Versöhnen ja, Vergessen nein. – Nur die öffentliche Anerkennung der Wahrheit ebnet den Weg zu Versöhnung und Frieden. Das ist die Grundposition, die sich in der öffentlichen Debatte und im südafrikanischen Parlament durchgesetzt hat. Und so greift das »Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung« von 1995 weit über die in der Verfassung vorgeschriebene Regelung der Amnestiefrage hinaus. Mit diesem Gesetz ermöglichte man die umfassende Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen, man betonte die Notwendigkeit der Wiedergutmachung und sah die Bildung einer Kommission für Wahrheit und Versöhnung vor.

*IV. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission* – Die Kommission gliedert sich in drei Ausschüsse mit spezifischen Aufgaben: einen *Menschenrechtsausschuß* zur Aufklärung von schweren Menschenrechtsverletzungen, einen *Amnestieausschuß* und einen *Wiedergutmachungs- und Rehabilitierungsausschuß*. Die Kommission ist eine eigenständige juristische Person. Sie arbeitet unabhängig und weisungsfrei. Sie verfügt über ihr eigenes Budget, eigenes Personal und eigene Geschäftsstellen. Die Kommission ist kein Gericht, aber sie hat justizähnliche Vollmachten. Sie kann Zeugen vorladen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. Ferner hat die Kommission eine Untersuchungsabteilung, die zur Ausübung von Zwangsbefugnissen ermächtigt ist. Hauptgegenstand der Aufklärung sind die schweren Menschenrechtsverletzungen innerhalb wie außerhalb Südafrikas, die mit den Konflikten der Vergangenheit verbunden sind. Schwere Menschenrechtsverletzungen sind nach der gesetzlichen Definition: Tötung, Entführung, schwere Mißhandlung und Folter. Eingeschlossen sind nicht nur Übergriffe von staatlicher Seite, sondern auch solche der Befreiungsbewegung. Aufgabe der Kommission ist es, Art, Ausmaß und Ursachen solcher Menschenrechtsverletzungen mit Vorgeschichte, Begleitumständen und Motiven der Beteiligten festzuhalten. Die Kommission soll insbesondere auch die Identität der Verantwortlichen ermitteln. Ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung wird auch vom Amnestieausschuß erwartet, dessen Rolle noch eingehender beleuchtet werden wird.

Neben dem Aufklärungsauftrag betont das Gesetz die Opferperspektive: Die Opfer und ihre Angehörigen erhalten Gelegenheit, ihr Schicksal der Kommission mitzuteilen. Ein zentrales Anliegen des Versöhnungsgesetzes ist die öffentliche Anerkennung der Leiden der Opfer. Diese Anerkennung hält man für unerlässlich, damit die Opfer ihre Würde und Integrität wiedererlangen. Neben die moralische Rehabilitierung tritt die materielle Wiedergutmachung. Zu ihrer Ausgestaltung hat der Wiedergutmachungsausschuß Vorschläge erarbeitet und

am 23. Oktober 1997 vorgelegt. Vorausgegangen waren Anhörungen von rund 2.000 Opfern und die Prüfung von rund 20.000 schriftlichen Eingaben, die bis zum 30. Januar 1998 eingereicht worden waren.

Die Arbeit der Kommission wird in doppelter Hinsicht von Zeitvorgaben bestimmt. Das Versöhnungsgesetz legt den Rahmen der »vergangenen Konflikte« fest. Es präzisiert zum einen den Gegenstand der Kommissionsarbeit durch einen Zeitrahmen, der vom 1. März 1960, dem Monat des Massakers von Sharpeville, bis zu dem nach der Verfassung letztmöglichen Endtermin, ursprünglich der 5. Dezember 1993, reicht. Auf Druck rechtskonservativer Kreise wurde im Wege der Verfassungsänderung der 10. Mai 1994 als Enddatum festgesetzt. Damit wurden vor allem Straftaten amnestiefähig, mit denen Anhänger des alten Systems den Demokratisierungsprozeß hatten aufhalten wollen.

Eine zweite Zeitvorgabe begrenzt die Dauer der Kommissionsarbeit. Zunächst war ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren vorgesehen. Nunmehr endet das Mandat der Kommission am 31. Juli 1998. Bis dahin soll auch der Entwurf des Schlußberichts von der Kommission nach Beratung angenommen werden. Die Amnestieanhörungen dagegen werden, wie schon erwähnt, über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt. Leitend für das Bestreben nach zeitlicher Begrenzung ist der von anderen Wahrheitskommissionen übernommene Gedanke, die schmerzhafteste Aufklärung so konzentriert und rasch wie möglich voranzutreiben, um dann den Schwerpunkt auf den Heilungsprozeß verlagern zu können.

*V. Eine Innovation: Das südafrikanische Amnestiemodell* – Unter den schwierigen Bedingungen des friedlichen Machtwechsels ist es den Südafrikanern gelungen, ein neues Modell für den Umgang mit Systemkriminalität zu finden. Die Forderung einer Generalamnestie, eines generellen ›Verdrängens‹ der Straftaten der Vergangenheit, konnte sich nicht durchsetzen. Aber Südafrika geht auch nicht den Weg unbedingter Strafverfolgung. Südafrika hat einen neuen Mittelweg zwischen Strafe und Generalamnestie gefunden: Straffreiheit kann gewährt werden, wenn der Täter alle für seine Taten relevanten Umstände offenlegt. Wer Amnestie will, muß diese selbst beantragen und ein umfassendes Geständnis ablegen. Damit bringt das Versöhnungsgesetz das Verhältnis von Wahrheit und Versöhnung unmißverständlich auf den Punkt: Den Tätern wird abverlangt, daß sie das von ihnen begangene Unrecht selbst offenlegen, es durch die Teilnahme am Verfahren anerkennen und damit einen nur ihnen möglichen Beitrag zum Versöhnungsprozeß leisten. Amnestie ist also nicht ohne eigene Leistung zu haben. »Amnesty is not cheap«, wie Erzbischof Tutu mehrfach betont hat.

Zum Strafverzicht kommt es also erst, wenn im Einzelfall unter Mitwirkung des Täters das Vorliegen einer Straftat festgestellt ist. Die Straftat wird rechtlich mißbilligt, und diese Mißbilligung wird mit Namensnennung öffentlich

bekanntgemacht. Anders als in Chile werden nicht nur die Taten festgestellt, sondern auch die Täter öffentlich benannt. Strafbefreiung erfolgt also in zwei Schritten: Im ersten Schritt wird eine Schuldfeststellung getroffen, im zweiten Schritt auf Strafe verzichtet. Das Versöhnungsgesetz akzeptiert damit eine staatliche Pflicht zur Aufklärung von Systemkriminalität: Die Aufklärung findet entweder im Amnestieverfahren statt oder aber in den Bahnen des Strafprozesses. Denn wenn ein Amnestieantrag nicht gestellt wird oder erfolglos bleibt, müssen die Täter mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Ohne vorherige Aufklärung gibt es keine Straffreiheit. Im Kontext von Systemwechseln ist diese Verbindung von Amnestie und Aufklärung innovativ.

VI. *Der »politische« Charakter der Tat* – Es ist wichtig zu betonen, daß Straffreiheit nicht automatisch bei jedem Geständnis gewährt wird. Das Einzugsgebiet der Amnestie wird von Verfassung und Versöhnungsgesetz abgesteckt. Wie schon erwähnt, kommt es der Verfassung zufolge darauf an, daß Taten mit politischen Zielen »verknüpft« sind und im Zusammenhang mit den Konflikten der Vergangenheit stehen. Zum amnestiefähigen Personenkreis gehören staatliche Amtsträger – auch der früheren *homelands* – auf der einen Seite sowie Angehörige und Unterstützer von politischen Organisationen oder Befreiungsbewegungen auf der anderen Seite. Einbezogen sind also Straftäter, die sich in einem Organisationszusammenhang an den gewaltsamen Auseinandersetzungen der Vergangenheit beteiligt haben. Täter, die auf eigene Faust gehandelt haben, können dagegen keine Amnestie erlangen. Diese unterschiedliche Behandlung ist unter Gerechtigkeits- und Gleichheitsgesichtspunkten bedenklich. Die Differenzierung des Gesetzes läuft nämlich auf eine Privilegierung organisierter, insbesondere staatlicher Kriminalität hinaus, die kaum zu rechtfertigen ist.

Für die Feststellung der »Verknüpfung« der Tat mit einem politischen Ziel sind nach dem Versöhnungsgesetz folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Die Art des Motivs,
- der Handlungszusammenhang etwa mit Aufständen oder Reaktionen hierauf,
- die rechtliche und tatsächliche Bedeutung des Delikts einschließlich seiner Schwere,
- die Zielrichtung der Handlung auf private oder öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen oder politische Gegner,
- die Anordnung oder Billigung der Tat durch den Staat oder eine politische Organisation sowie
- die Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und politischem Zweck.

Insbesondere die Kriterien der Tatschwere und der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und politischem Zweck geben dem Amnestiekomitee die Handhabe, bei schwersten Straftaten eine Amnestie trotz umfassenden Geständnisses zu

verweigern. Dies wird etwa bei Folterungen zu erwägen sein, für die das Völkervertragsrecht eine Strafpflicht vorsieht. Welche Richtung hier das Amnestiekomitee einschlagen wird, ist noch nicht klar. Bisherige Entscheidungen lassen vermuten, daß die Gewährung von Straffreiheit immer dann großzügig erfolgen wird, wenn freiwillig neue Tatsachen offen gelegt werden.

Insgesamt wurden 7.046 Anträge gestellt. Soll bei einer schweren Menschenrechtsverletzung Amnestie gewährt werden, muß vorher eine öffentliche Anhörung stattfinden. Bis Januar 1998 wurde Amnestie nach Anhörung in 60 Fällen gewährt. Nach Anhörung abgelehnt wurden 45 Anträge. Ohne Anhörung wurde in 45 Fällen Amnestieanträgen stattgegeben, in 2.391 Fällen wurden Anträge abgelehnt. Die Erledigungsquote liegt danach derzeit bei 36%. Anhörungen müssen noch in über 1.000 Fällen stattfinden. Angesichts dieser Arbeitsbelastung wurde der Amnestieausschuß erheblich vergrößert. Die Zahl der Mitglieder wurde von zunächst nur fünf auf nunmehr 19 erhöht. Zugleich wurde das Mandat des Amnestieausschusses über Juli 1998 hinaus verlängert. – Diese Entwicklung signalisiert, daß der Umfang der Amnestieverfahren zunächst unterschätzt wurde. Inzwischen haben sich nicht wenige Anhörungen den Formen des Strafprozesses stark angenähert. Diese – wohl unvermeidliche – Formalisierung trägt dazu bei, daß Anhörungen erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen als zunächst erwartet.

*VII. Wahrheitskommission und Strafjustiz* – Neben der Wahrheitskommission spielt in Südafrika auch die Strafjustiz eine wichtige Rolle. Die Strafjustiz muß vor allem immer dann aktiv werden, wenn ein Delikt vorliegt und ein Antrag bei der Wahrheitskommission nicht gestellt oder abgelehnt wurde. Ein wichtiges Beispiel für die Bedeutung von Strafverfahren ist der Fall von Oberst Eugene de Kock. De Kock – zu Apartheid-Zeiten Kommandeur einer gefürchteten Einheit der Sicherheitspolizei – wurde im Februar 1995 vor dem *Supreme Court* in Pretoria angeklagt. Die Anklageschrift enthielt 121 Punkte, die von Mord und Betrug bis zum unerlaubten Waffenbesitz reichten. Eugene de Kock wurde im August 1996 in insgesamt 89 Anklagepunkten – darunter sechs Mordfälle – für schuldig befunden. Sein Strafmaß betrug 200 Jahre und zweimal lebenslänglich. Inzwischen hat de Kock, was auch für Verurteilte ohne weiteres möglich ist, einen Amnestieantrag gestellt. Auf die höchste Führungsebene gerichtet war das Verfahren gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Malan und mehrere seiner Generäle. Dieser spektakuläre Prozeß wurde von manchen Angehörigen des alten Establishment mit Drohungen und Warnungen vor einem Bürgerkrieg begleitet (*»Don't wake the tiger in the Afrikaaner«*). Die Staatsanwaltschaft hatte ihre Beweisführung für diesen Prozeß freilich so schlecht vorbereitet, daß mangels hinreichender Beweise Freisprüche erfolgten.

Verfahren vor der Wahrheitskommission und Strafverfahren können also gleichermaßen dazu beitragen, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Anträge bei der Wahrheitskommission können von bereits Verurteilten, von derzeit Ange-

klagten, vor allem aber von solchen Personen gestellt werden, gegen die ein Verfahren noch nicht eingeleitet ist. Solange ein Verfahren vor der Wahrheitskommission läuft, können Strafverfahren ausgesetzt werden. Für die Glaubwürdigkeit des südafrikanischen Aufarbeitungsprozesses wird es mitentscheidend sein, daß sich die Staatsanwaltschaften zu einer energischen Verfolgung von Staatskriminellen entschließen, die keine Amnestieanträge gestellt haben oder deren Anträge abgelehnt wurden. Der innere Zusammenhang zwischen der drohenden Strafverfolgung und der Amnestiekonzeption des Wahrheits- und Versöhnungsgesetzes ist offenkundig: Ohne tatsächlich drohende Strafverfolgung werden die Bemühungen des Amnestieausschusses noch nachträglich diskreditiert und die Ergebnisse entwertet.

*VIII. Stärken* – Die Welt erlebte den friedlichen Machtwechsel in Südafrika mit Erleichterung und Freude. Dies war nicht der Moment, eine strafrechtliche Generalabrechnung mit den Verantwortlichen des Apartheid-Systems einzufordern, wie dies in den Jahren zuvor unter anderem in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid geschehen war. Die Situation in Südafrika war im Gegensatz zu den Vorgängen in Ruanda oder im ehemaligen Jugoslawien keine Bedrohung für den Weltfrieden mehr. An die Einsetzung eines internationalen Südafrika-Tribunals dachte deshalb niemand. Innerhalb Südafrikas setzten die gestaltenden politischen Kräfte der Befreiungsbewegung, aber auch der National Party auf einen Kurs der Versöhnung und der nationalen Einheit. Am Ende fand sich der letzte Präsident des alten Südafrika nicht auf einer harten Anklagebank wieder, sondern auf der Regierungsbank. De Klerk wurde bekanntlich Vizepräsident der Regierung der Nationalen Einheit und erhielt gemeinsam mit dem ersten Präsidenten des neuen Südafrika den Friedens-Nobelpreis.

Die Einsicht, daß nur die Anerkennung der Wahrheit den Weg zur Versöhnung ebnet, hat verhindert, daß der Wille zur Versöhnung einen gesellschaftlichen Verdrängungsprozeß stimulierte. Der Wille zu Versöhnung und Wahrheit macht die Eigenart und die Stärke des südafrikanischen Aufarbeitungsprozesses aus: »Wahrheit ist der Weg zur Versöhnung«, lautet der plakative Leitspruch der Wahrheitskommission. Die kreative Verknüpfung von Amnestie und voller Offenlegung der Tat bringt die südafrikanische Position auf den Punkt. In dieser Hinsicht hat das südafrikanische Modell den chilenischen Ansatz entscheidend weiterentwickelt und verbessert. Die einfache und fundamentale Einsicht lautet: Die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen haben ein Recht auf die volle Wahrheit. Sie haben einen Anspruch zu erfahren, wer wem was angetan hat. Deshalb sind in Südafrika die Anhörungen öffentlich. Und wenn Amnestie gewährt wird, werden nicht nur die Tat, sondern auch die Namen der Täter öffentlich genannt.

Eine weitere Stärke des südafrikanischen Ansatzes ist die Betonung der Opferperspektive, gekoppelt mit einem weiten Konzept von Wiedergutmachung.

chung. Wiedergutmachung ist nicht auf die materielle Seite beschränkt, sondern schließt Maßnahmen zur Wiederherstellung der Würde der Opfer ein. An erster Stelle steht das Bestreben, den Opfern Gehör zu verschaffen. Sie erhalten Gelegenheit, ihr Schicksal auch öffentlich mitzuteilen. Zur Wiedergutmachung gehören die moralische und rechtliche Rehabilitierung wie etwa die Tilgung von Vorstrafen, aber auch die Einrichtung von Gedenkstätten oder Museen. Ein Beispiel ist in diesem Zusammenhang die schon erfolgte Umwandlung der Gefängnisinsel *Robben Island* in eine nationale Gedenkstätte. Als wichtiger Teil der Wiedergutmachung werden auch alle Maßnahmen angesehen, die durch die Schaffung und Stärkung entsprechender Institutionen zur Verhütung künftiger Menschenrechtsverletzungen beitragen. Ob die hohen Ansprüche praktisch eingelöst werden können, bleibt abzuwarten. Bislang jedenfalls hat es noch keine nennenswerten Wiedergutmachungsleistungen an Opfer gegeben.

Die Aufklärungsleistung des *Menschenrechtsausschusses* wird aller Voraussicht nach wohl unvermeidlich hinter der des *Amnestieausschusses* zurückbleiben. Denn in den meisten Fällen hat der Ausschuss auf zusätzliche eigene Ermittlungen verzichtet und lediglich die eingereichten Unterlagen auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft. Dies war vor allem auch darauf zurückzuführen, daß die Amnestieverfahren die Ermittlungskapazitäten gebunden haben. Soweit die Täter keine Amnestieanträge gestellt haben, werden deshalb am Ende viele Opfer zwar eine schriftliche Bestätigung ihres Opferstatus erhalten, aber bis an ihr Lebensende die Täter nicht kennen.

*IX. Schwächen* – Eine Grundentscheidung des Einheits- und Versöhnungsgesetzes ist bereits betont worden: Das Systemverbrechen der Apartheid wird als solches nicht geahndet. Die Vertreibung und Entrechtung von Menschen wird nicht vor Strafgerichten verhandelt werden. Soweit diese Maßnahmen im Rahmen des früheren Systems legal waren, wird diese Legalität respektiert. Das ist ein hoher Preis. Er wurde gezahlt, um den Bürgerkrieg zu vermeiden. Für die Amnestie geht es also nur um solche Delikte, die auch im Apartheid-Staat strafbar waren, vor allem um Mord, schwere Körperverletzungen und Folter. Der eigentliche Charakter des Apartheid-Unrechts, das in seinem Kern gesetzesförmiges Unrecht war, gerät dadurch aus dem Blickfeld. Zugespitzt könnte man kritisieren, daß vor der Wahrheitskommission nur die Exzesse zur Sprache kommen, während die alltägliche Normalität des Bösen ausgeblendet bleibt.

Das südafrikanische Einheits- und Versöhnungsgesetz betont im allgemeinen in begrüßenswerter Weise die Opferperspektive. Schwer nachvollziehbar ist angesichts dieser Grundhaltung eine spezifische, wie ich meine: opferfeindliche Wirkung der Gewährung von Amnestie. Amnestie im südafrikanischen Sinne schließt nämlich nicht nur die strafrechtliche Verfolgung des Täters aus, sie befreit auch von zivilrechtlicher Haftung – und zwar sowohl den Täter als auch die hinter ihm stehende Organisation oder den Staat. Der Ausschluß von Schadensersatzansprüchen ist eine Wohltat für die Täterseite, die unmittelbar

zu Lasten der Opfer geht. Die vorgesehene Weiterleitung einschlägiger Fälle an den Wiedergutmachungsausschuß ändert daran nichts. Denn der Wiedergutmachungsausschuß kann Vorschläge zu Entschädigungsregelungen unterbreiten, aber – von Notmaßnahmen abgesehen – selbst keine abschließenden Regelungen treffen. Deshalb sind die unmittelbaren Wirkungen der Amnestie ebenso täterfreundlich wie opferfeindlich: Die Täter gewinnen mit der Gewährung von Amnestie sofort Straffreiheit und Haftungsfreiheit, die Opfer, die vergeben sollen, verlieren im selben Augenblick ihre Ansprüche. Für die Freistellung der Täter läßt sich immerhin geltend machen, daß eine zivilrechtliche Haftungsfolge von Amnestieanträgen hätte abschrecken und den Zweck der Amnestieverfahren, die möglichst weitgehende Aufklärung, durchkreuzen können. Insofern verdient das südafrikanische Verfassungsgericht Zustimmung, wenn es die Freistellung der Täter selbst für verfassungsgemäß erklärt hat. Ähnlich überzeugende Gründe lassen sich für den Ausschluß von Ansprüchen gegen die auftraggebenden Organisationen nicht ins Feld führen. Das gilt insbesondere für den Ausschluß der Staatshaftung. Hier bleiben nur verlegene Hinweise auf knappe Ressourcen, die für den Aufbau des Landes benötigt werden, oder auf die große Zahl der Opfer – und das Vertrösten auf noch zu unterbreitende Entschädigungsvorschläge des Wiedergutmachungsausschusses. Gleichwohl hat das südafrikanische Verfassungsgericht auch diese Wirkung der Amnestie für verfassungskonform erklärt. Mit verfassungsrichterlichem Segen werden so die Täter durch die Amnestie sofort frei, und die Opfer verlieren zum zweiten Mal – diesmal ihre Entschädigungsansprüche.

*X. Offene Fragen: Die Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Vorgaben* – Die Vereinbarkeit des südafrikanischen Modells mit völkerrechtlichen Vorgaben bedarf unter mehreren Gesichtspunkten sorgfältiger Prüfung. Eine abschließende Bewertung ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich. Ich beschränke mich darauf, zwei kritische Punkte aufzugreifen. Der erste Punkt wurde schon genannt: Die vom Apartheid-Regime legalisierten Menschenrechtsverletzungen bleiben ausgeklammert. Dies gilt auch für den Fall, daß innerstaatlich legale Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Völkerrecht strafbar waren. Schwere Menschenrechtsverletzungen wie Mord oder Folter waren dagegen auch von den Apartheid-Gesetzen nicht legalisiert. Ihre Aufklärung bildet den Hauptgegenstand der Bemühungen der Wahrheitskommission. Damit wird zwar eine staatliche Aufklärungspflicht ohne Einschränkungen bejaht, aber zugleich wird für schwere Menschenrechtsverletzungen auf eine Kriminalstrafe verzichtet. Dieser Verzicht findet auf der Basis einer rechtlichen Mißbilligung der Taten statt. Auch bedeuten die öffentliche Anhörung und vor allem die öffentliche Nennung der Namen der Täter eine soziale Sanktion. Gleichwohl bleibt der Verzicht auf eine Kriminalstrafe jedenfalls bei staatlich gesteuerten oder gebilligten Tötungen oder Folterungen rechtlich problematisch. Soweit Taten zugleich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuordnen

sind, wird nämlich inzwischen mit guten Gründen eine im Völkergewohnheitsrecht verankerte staatliche Strafpflicht bejaht. Das Einheits- und Versöhnungsgesetz enthält hierzu keine ausdrückliche Stellungnahme. Das Gesetz enthält allerdings eine Art Notventil. Es eröffnet nämlich die Möglichkeit, in einschlägigen Fällen eine Amnestie wegen der Schwere der Tat oder wegen ihrer Unverhältnismäßigkeit zu verweigern. Ob und welche Grenzen der Amnestieausschuß insoweit in der Praxis ziehen wird, ist angesichts einer noch geringen Zahl von Entscheidungen derzeit nicht klar erkennbar.

*XI. Vorläufige Bewertung* – Lassen sich aus der Entwicklung in Südafrika Lehren für andere Länder ziehen? Für eine abschließende Bewertung der Leistungen der südafrikanischen Wahrheitskommission ist es noch zu früh. Eine solche Bewertung setzt nicht nur den Abschluß der Kommissionsarbeiten und die Vorlage des Schlußberichts voraus. Sie wird sich auch auf eine breite empirische Analyse stützen müssen. Gleichwohl zeichnen sich einige Vorzüge und manche Defizite schon jetzt ab.

Ich halte die südafrikanische Grundposition für überzeugend: Unrechtsvergangenheit darf nicht einfach ignoriert werden. Innere Einheit und Versöhnung gibt es nur auf der Basis der historischen Wahrheit. Die Opfer haben ein Recht auf Feststellung und Anerkennung dessen, was ihnen zugefügt wurde. Die südafrikanische Ausformung des Modells der Wahrheitskommission bedeutet gegenüber den bisherigen Formen eine deutliche Verbesserung. Das Mandat der Kommission ist umfassender als das der meisten bisherigen Wahrheitskommissionen, indem es schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötung, schwere Mißhandlung oder Folter ausnahmslos einbezieht. Dagegen wurden beispielsweise in Chile Folterungen ausgeklammert. Einseitigkeit wird vermieden, indem auch Straftaten von Angehörigen der Befreiungsbewegungen einbezogen sind. Positiv hervorzuheben ist weiter, daß in Südafrika die Anhörungen öffentlich sind und daß die Täter, anders als etwa in Chile, beim Namen genannt werden. Defizitär bleibt in Südafrika die Ausblendung von gesetzesförmigem Apartheid-Unrecht.

Die Legitimationsbasis der südafrikanischen Wahrheitskommission ist stark. Sie wurde im Unterschied zu manchen anderen Wahrheitskommissionen nicht durch einen präsidentiellen Machtspruch verordnet. Vielmehr hat das Parlament nach breiter öffentlicher Debatte das Einheits- und Versöhnungsgesetz und damit die Einsetzung einer Wahrheitskommission beschlossen. Die Unabhängigkeit der Kommission, angesichts ihres Auftrags eine unerläßliche Voraussetzung ihrer Arbeit, ist gewährleistet.

Auch die Kompetenzen der Kommission sind zufriedenstellend. Insbesondere ist die Ausstattung der Kommission mit Zwangsbefugnissen zu begrüßen. Diese Zwangsbefugnisse verhindern, daß die Kommission sich, wie manche vor ihr, allein auf die Kooperationsbereitschaft potentieller Zeugen verlassen muß. Die prozessualen Garantien für betroffene und belastete Personen sind, insbe-

sondere in den Amnestieverfahren, unerlässlich. Dies wurde in den ersten Entwürfen zum Einheits- und Versöhnungsgesetz nicht immer mit der nötigen Klarheit erkannt. Jetzt erscheinen diese prozessualen Garantien ausreichend. Auch die Ressourcen der Kommission sind so bemessen, daß sie über hinreichende Mittel zur Ausführung ihres Auftrags verfügt. Unter einem gravierenden Mangel an Ressourcen litten z.B. die im Tschad und in Uganda gebildeten Wahrheitskommissionen.

Die bemerkenswerteste Innovation besteht in der Verbindung von Wahrheitsfindung und Straffreiheit. Die südafrikanische Form der Amnestie unterscheidet sich grundlegend von den Generalamnestien, die vielfach die Einrichtung von Wahrheitskommissionen begleiteten. Der Verzicht auf Strafe ist sehend und nicht blind. Die Taten werden rechtlich mißbilligt. Die Täter selbst müssen ihren spezifischen Beitrag zur Aufklärung vergangenen Unrechts leisten. Hinzu tritt mit der öffentlichen Namensnennung eine soziale Sanktion von Gewicht. Die Bedenken gegen den Verzicht auf Kriminalstrafe bei schweren Menschenrechtsverletzungen werden dadurch deutlich verringert. Als zentraler Kritikpunkt bleibt freilich, daß die Gewährung von Amnestie den Opfern ihre zivilrechtlichen Ansprüche abschneidet. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die angekündigten Maßnahmen zur Entschädigung der Opfer dieses Manko ausgleichen können. Skepsis ist angebracht. Insgesamt fällt der Vergleich mit den bisherigen Modellen von Wahrheitskommissionen damit eindeutig positiv aus. Südafrika hat das Aufarbeitungsmodell der Wahrheitskommission zu seiner bislang fortgeschrittensten Form weiterentwickelt.

Mit diesen Überlegungen plädiere ich keineswegs dafür, das Modell Wahrheitskommission den justitiellen Formen der Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen ohne Not vorzuziehen. Den Ausgangspunkt muß vielmehr die Erfahrung bilden, daß die Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen eine der wichtigsten Ursachen ihrer ständigen Neubehegung ist. Die strafrechtliche Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen ist die im Normalfall angemessene und vom Völkerrecht gewollte staatliche Reaktion. Die Einsetzung der Internationalen Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda und die Bemühungen um einen ständigen internationalen Strafgerichtshof sind Ausdruck dieser Grundposition. Wahrheitskommissionen kommen als Alternativen zu Strafverfahren nur in Ausnahmesituationen in Betracht. Sie werden aus der Not geboren. Zu einer solchen Notsituation kommt es insbesondere, wenn das Strafverfolgungsinteresse mit dem Ziel der Beendigung aktueller Gewalt kollidiert. Eine solche notstandsähnliche Lage kann in politischen Umbruchsituationen entstehen, etwa wenn es zum begrenzten Verzicht auf Strafe nur die Alternative von fortgesetzter Gewalt oder Bürgerkrieg gibt. Für die Bewältigung solcher Notstandssituationen bietet das südafrikanische Aufarbeitungsmodell einen Ausweg an, der das Interesse an einer Kriminalstrafe zurückstellt, nicht aber das Recht auf Wahrheit opfert: Kriminalstrafe kann verzichtbar sein, die Wahrheit ist es nicht.

## Quellen- und Literaturhinweise

Kader Asmal / Louise Asmal and Ronald Roberts: *Reconciliation through Truth. A Reckoning of Apartheid's Criminal Governance*. Claremont 1996. – Kai Ambos: *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen. Zur »impunidad« in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht*. Freiburg 1997. – Emily Hahn-Godeffroy: *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*. Baden-Baden 1998. – Priscilla Hayner: *Fifteen Truth Commissions, 1974–1993. A Comparative Study*. In: *Human Rights Quarterly*, Vol. 16, N°4 (1994), 600 ff. und auszugsweise in: Kritz (ed.), Vol 1, 1995, 225 ff. – Neil J. Kritz (ed.): *Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes, Volumes I, II and III*. Washington 1995. – Medard R. Rwelamira / Gerhard Werle (eds.): *Confronting Past Injustices. Approaches to Amnesty, Punishment, Reparation and Restitution in South Africa and Germany*. Durban 1996 – Gerhard Werle: *Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit*. Berlin 1996 (=Öffentliche Vorlesungen der Humboldt Universität zu Berlin, Heft 60. Auch verfügbar über Humboldt Forum Recht, <http://www.rewi.hu-berlin.de/HFR/6-1996>). – Informationen und Materialien zur südafrikanischen Wahrheitskommission finden sich auf der homepage der Kommission unter: <http://www.truth.org.za>. – Siehe auch Transitional Justice Project, University of the Western Cape (Internet-Adresse: <http://www.uwc.ac.za/L-LALAW/tjp.htm>)